

Der Friedensvertrag begnügt sich nicht mit der Rückgabe Elfaß-Lothringens, sondern er will eine offene oder verschleierte Annexion unbestritten deutschen Gebiets im Westen einleiten. Deutschlands Westgrenze, wie sie die Feinde wollen, ist nicht in Übereinstimmung mit Punkt 8 des Wilsonschen Programms gezogen, sondern in strenger Ablehnung an die Klauseln der geheimen Abmachungen vom 14. Februar 1917 zwischen dem Zaren und der französischen Republik. Sie lauten:

1. Elfaß-Lothringen wird an Frankreich zurückgegeben.

2. Die Grenzen (dieses Gebiets) werden mindestens bis zum Umfange des früheren Herzogtums Lothringen ausgedehnt und sind nach den Wünschen der französischen Regierung festzusetzen, wobei die strategischen Notwendigkeiten berücksichtigt werden müssen, damit auch das ganze Eisenerzrevier Lothringens und das ganze Kohlenbecken des Saarreviers dem französischen Territorium einverleibt wird.

3. Die übrigen linksrheinischen Gebiete, die jetzt zum Bestande des Deutschen Reichs gehören, sollen von Deutschland ganz abgetrennt und von jeder politischen und wirtschaftlichen Abhängigkeit von Deutschland befreit werden.

4. Die linksrheinischen Gebiete, die dem Bestand des französischen Territoriums nicht einverleibt werden, sollen ein autonomes und neutrales Staatswesen bilden und so lange von französischen Truppen besetzt bleiben, bis die feindlichen Mächte endgültig alle Bedingungen und Garantien erfüllt haben werden, die im Friedensvertrage angeführt sein werden.

Punkt 9.

„Eine Verichtigung der Grenzen Italiens nach klar erkennbaren Linien der Nationalität sollte durchgeführt werden.“

Italiens Nordgrenze wird gezogen im strengsten Widerspruch zum Nationalitätenprinzip. Die vorgesehene Regelung spricht Italien eine Bevölkerung zu, die leidenschaftlich deutsch ist und eine große deutsche Vergangenheit hat, als Zubehör zu einer strategischen Grenze, gerade so wie die deutsche Bevölkerung im Saargebiet als lebendes Inventar der Kohlenbergwerke verpfändet werden soll.

Punkt 10.

„Den Völkern Österreich-Ungarns, deren Platz unter den anderen Nationen wir gewährleisten und sichergestellt zu sehen wünschen, müßte freier Spielraum zu selbständiger Entwicklung gegeben werden.“

Nach dem Zerfall Österreich-Ungarns konnte der Sinn des Punktes 10 nur der sein, daß den ehemaligen Völkern Österreich-Ungarns freies Ver-